



Die Stadt Wolframs-Eschenbach erlässt aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Satzung über städtische Auszeichnungen.

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Wolframs-Eschenbach

§ 1

Art der Ehrungen

Die Stadt Wolframs-Eschenbach stiftet und verleiht folgende Ehrungen:

1. Ernennung zum Ehrenbürger im Sinne von Art. 16. Abs. 1 GO
2. die Wolfram-von-Eschenbach-Medaille
3. die Bürgermedaille in Gold
4. die Bürgermedaille in Silber
5. den Ehrenbrief

§ 2

Ehrenbürger

- 2.1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16. Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- 2.2. Die besonderen Verdienste müssen in hervorragenden treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt und ihrer Bürger bestehen.
- 2.3. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.
- 2.4. Ehrenbürger können höchstens drei lebende Persönlichkeiten sein.



§ 3

Wolfram-von-Eschenbach-Medaille (Ehrenmedaille)

- 3.1. Die Wolfram-von-Eschenbach-Medaille (Ehrenmedaille) kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt und ihrer Bürger außerordentlich hohe Verdienste erworben haben.
- 3.2. Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3.3. Die Wolfram-von-Eschenbach-Medaille (Ehrenmedaille) ist aus Feingold und trägt das Bildnis Wolframs von Eschenbach. Auf der Rückseite wird der Name der ausgezeichneten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung angebracht.
- 3.4. Zu der Medaille wird ein Urkunde und eine goldfarbene Nadel mit Stadtwappen überreicht.
- 3.5. Inhaber der Wolfram-von-Eschenbach-Medaille (Ehrenmedaille) können höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.

§ 4

Bürgermedaille

- 4.1. Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden für langjährige Tätigkeit an verantwortungsvoller Stelle im ehrenamtlichen Bereich, z.B. für die Stadt, in Vereinen, Verbänden, kirchlichen und karitativen Einrichtungen.
- 4.2. Die Bürgermedaille wird in Gold und in Silber verliehen. Mit der Abstufung in Gold und Silber kann die Bedeutung und der Umfang der Tätigkeit gewürdigt werden.
- 4.3. Die Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite den Namen und das Wappen der Stadt. Auf der Rückseite als Text: Bürgermedaille, Name des Ausgezeichneten und das Datum der Ehrung.
- 4.4. Zu der Medaille wird ein Urkunde und eine gold- bzw. silberfarbene Nadel mit Stadtwappen überreicht.
- 4.5. Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 5

Ehrenbrief

- 5.1. Der Ehrenbrief kann an Persönlichkeiten verliehen werden für mehrjährige Tätigkeit im ehrenamtlichen Bereich, z.B. für die Stadt, in Vereinen, Verbänden, kirchlichen und karitativen Einrichtungen. Die Verleihung kann auch für vorbildliches ge-



sellschaftliches Engagement erfolgen.

- 5.2. Der Ehrenbrief besteht in einer Urkunde. Zu dem Ehrenbrief wird eine bronzefarbene Anstecknadel mit Stadtwappen überreicht.
- 5.3. Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung

§ 6

Vorschlagsrecht

- 6.1. Für Ehrungen nach den §§ 2 bis 4 ist das Vorschlagsrecht auf die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen und den Bürgermeister beschränkt.
- 6.2. Vereine, Verbände und Organisationen können verdiente Mitglieder für eine Ehrung durch die Stadt vorschlagen. Welche Ehrung angemessen ist, entscheidet der Stadtrat.
- 6.3. Für Ehrungen nach § 5 haben alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt ein Vorschlagsrecht.
- 6.4. Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

§ 7

Beschlussfassung über Ehrungen

- 7.1. Über Ehrungen beschließt der Stadtrat.
- 7.2. Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- 7.3. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in § 1 genannten Ehrungen, jedoch jede einzelne jeweils nur einmal, verliehen werden.

§ 8

Widerruf der Ehrung

- 8.1. Die Stadt kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Die Auszeichnungen sind in diesem Fall zurückzugeben.



§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1986 außer Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 12. April 2006

STADT WOLFRAMS-ESCHENBACH

gez. Anton Seitz

(Anton Seitz)
Erster Bürgermeister